



Beschlussvorlage

BV0142/2020

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Hauptausschuss		02.12.2020

Einreicher: Bürgermeister
vorgelegt von: **Stabsbereich (SB) Verwaltungsführung**

Betreff: Beschluss zur Durchführung alternativer Sitzungsformen des Hauptausschusses gemäß Brandenburgischer kommunaler Notlagenverordnung (BbgKomNotV)

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt:

1. Der Hauptausschuss macht von der in § 4 der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, Präsenzsitzungen, Videositzungen und Audiositzungen durchzuführen. Die Grundsätze der Öffentlichkeit gemäß § 9 BbgKomNotV für die jeweilige Sitzungsform sind zu wahren.
2. Der Vorsitzende des Hauptausschusses entscheidet, welche Form im Einzelfall gewählt wird (§ 4 Abs. 1 Satz 4 BbgKomNotV). Die Öffentlichkeit ist über die jeweils in Anspruch genommene Sitzungsform zu informieren (§ 12 BbgKomNotV).
3. Die Beschlüsse der Ziffern 1. bis 2. sind zeitlich bis zum Außerkrafttreten der BbgKomNotV befristet.

Begründung:

I. Sachverhalt

1. Der Landtag des Landes Brandenburg hat am 15.04.2020 das Gesetz zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der brandenburgischen Kommunen in außergewöhnlicher Notlage (BbgKomNotG) erlassen (GVBl. I Nr. 14). § 1 des Gesetzes stellt aufgrund der sich ausbreitenden Pandemie mit dem SARS-Cov-2-Virus eine landesweite außergewöhnliche Notlage fest.

In § 2 des Gesetzes wird das Ministerium des Innern und für Kommunales ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, die die Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe für die Dauer der Notlage sicherstellt. Das Ministerium hat von dieser Ermächtigungsbefugnis mit dem Erlass der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung (BbgKomNotV) vom 17.04.2020 (GVBl. II Nr. 19) Gebrauch gemacht.

Den Hauptausschüssen wird in § 4 der Verordnung die Möglichkeit eingeräumt, Sitzungen als Präsenzsitzungen, Videositzungen oder Audiositzungen durchzuführen. Bevor davon Gebrauch gemacht werden kann, hat der Hauptausschuss mittels Beschluss zu entscheiden, welche alternativen Sitzungsformen für ihn in Betracht kommen.

Der Hauptausschuss möchte die Möglichkeit haben, alle in der Notlagenverordnung vorgesehenen alternativen Sitzungsformen anzuwenden. Dabei ist je nach gewählter Sitzungsform darauf zu achten, dass die Öffentlichkeit auch bei der Durchführung von Video- und Audiositzungen gewahrt ist. Die insoweit in § 9 BbgKomNotV vorgegebenen Anforderungen sind zwingend einzuhalten.

2. Hat der Hauptausschuss den Grundsatzbeschluss gefasst, welche alternativen Sitzungsformen er anwenden möchte, obliegt die Entscheidung über die jeweils gewählte Form dem Vorsitzenden (§ 4 Abs. 1 Satz 4 BbgKomNotV). Audiositzungen sollen nach dem Wortlaut der Verordnung nur dann durchgeführt werden, wenn die Durchführung einer Videositzung technisch nicht umsetzbar ist. Die Öffentlichkeit ist rechtzeitig und in geeigneter Weise über die Sitzungsform zu informieren, damit sich sowohl die Einwohnerschaft als auch die Medien entsprechend einrichten können.
3. Die Beschlüsse zur Abweichung von der üblichen Sitzungsform sollen nur für die Dauer der Notlage gelten. Sie sind daher zeitlich befristet und enden mit dem Außerkrafttreten der Notlagenverordnung.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

keine

III. Finanzielle Auswirkungen ja nein

Kosten-Folgekosten-Finanzierung: Zuschüsse (Z) Investitionen (I)
 Erträge (E) Aufwendungen (A)

Produktsachkonto/Jahr	F-Art	2020	2021	2022	2023
Finanzhaushalt					
Ergebnishaushalt	F-Art	2020	2021	2022	2023
11103.522202	A		1.000,00 €		

Hennigsdorf, 19.11.2020

gez. Th. Günther
 Bürgermeister